

keineswegs von der Regierung bestritten werden. Daraus wird dann ohne weiteres verständlich, daß die Industrie zusammen mit allen denjenigen, die aus wissenschaftlichen oder sonstigen Gründen den Regierungsentwurf bekämpfen, irgendwelche Kompromißbestrebungen von vornherein für gänzlich aussichtslos halten müssen, vielmehr sogar gezwungen sind, ihrer Stellungnahme volle Schärfe zu geben.

II.

Staatlicher Erfindungsschutz.

§ 4.

Öffentliches und privates Recht im Patentrecht.

Von juristischer Seite wird heute vielfach bestritten, daß das Patentrecht eine öffentlich-rechtliche Einrichtung ist. Dabei gibt man allerdings zu, daß in die Ausgestaltung dieses Rechtsgebietes öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte hineinspielen und glaubt, damit den aus seinem volkswirtschaftlichen Charakter sich notwendig ergebenden Forderungen genügen zu können^{63a}). Diese Stellungnahme ist unzutreffend, wie eine einfache Untersuchung ergibt⁶⁴).

Die Annahme, für Fragen des Patentrechts seien in erster Linie materiell-rechtliche Momente maßgebend, baut auf dem Fehlschluß^{64a}) auf, daß der Erfinderschutz im wesentlichen urheberrechtlicher Natur sei^{64b}). Es ist aber ganz klar, daß der Patentschutz viel mehr umfaßt, als die ihm zugrunde liegende Leistung des Erfinders (vgl. § 5). Soweit diese Leistung reicht, kann man von einer materiell-rechtlichen Grundlage

^{63a}) Vgl. Osterrieth (Kändler, Zur Frage des Systemwechsels im Patentrecht, Zeitschrift für Industrierecht 1914 Nr. 3/4 Fußnote 8.)

⁶⁴) Vgl. Kändler a. a. O. Abschn. IV.

^{64a}) Vgl. Dammé, Der Schutz technischer Erfindungen usw. S. 94 ff.

^{64b}) Eng verwandt mit dieser Auffassung ist die, welche in dem Patent den Lohn für die vom Erfinder aufgewendete Arbeit erblickt. Wie falsch diese Auffassung ist, zeigt sich besonders klar bei Dammé: „... daß es völlig irrig ist, anzunehmen, daß das Patent der Lohn für die aufgewendete Arbeit ist. Denn wenn dem ersten Urheber die erfinderische Erkenntnis über Nacht gekommen, der spätere aber erst nach jahrelangen Bemühungen und Opfern an Zeit und Geld zu ihr gelangt sein sollte, so fällt das Patent doch nur dem ersten Glücklichen in den Schoß, während der zweite ernst Strebende gänzlich leer ausgeht“ (a. a. O. S. 95).